

Satzung des SPD-Ortsvereins Ibbenbüren



§ 1 Name, Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Ortsverein umfasst den Bereich der Stadt Ibbenbüren.
- (2) Er führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein Ibbenbüren. Sein Sitz ist in Ibbenbüren.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Ortsvereins ergibt sich aus seinem Bekenntnis zu den Grundsätzen der SPD und seiner Teilnahme an der politischen Willensbildung der Partei.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins, in dessen Gebiet der Antragsteller / die Antragstellerin wohnt. Über die Aufnahme neuer Mitglieder muss der Ortsvereinsvorstand innerhalb eines Monats entscheiden. Lehnt der Ortsvereinsvorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats ab, so gilt dies als Annahme des Antrags.
- (2) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Bewerber oder die Bewerberin beim Unterbezirksvorstand binnen eines Monats Einspruch erheben. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes gegeben. Die Entscheidung des Bezirksvorstandes ist endgültig.
- (3) Wird gegen die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres kein Einspruch erhoben, so ist sie endgültig.
- (4) Einspruchsrecht hat jedes Mitglied über seinen Ortsvereinsvorstand. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Unterbezirksvorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Rückgabe des Mitgliedsbuchs gilt als Austrittserklärung.
- (6) Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied das Recht, sich im Rahmen der Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Ziele der Sozialdemokratischen Partei zu unterstützen.
- (7) Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Finanzordnung der Partei in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Organe des Ortsvereins

Organe des Ortsvereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Wahl des Ortsvereinsvorstandes, der Revisoren und der Delegierten zum Unterbezirksparteitag sowie die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und Entschlüssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist regelmäßig und mindestens jährlich durchzuführen.
- (3) Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, sofern diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, einberufen. Zuständig ist der / die Vorsitzende, im Verhinderungsfall seine Stellvertretung.
- (4) Der Vorstand, die Revisoren und die Delegierten zum Unterbezirksparteitag werden in einer Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für höchstens zwei Jahre gewählt. Die Jahreshauptversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Während eines Geschäftsjahres notwendig werdende Nachwahlen finden auf einer Mitgliederversammlung statt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt eine Versammlungsleitung, eine Mandatsprüfungs- und Zählkommission sowie eine Protokollantin / einen Protokollanten. Sie ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Stimmberechtigung der Anwesenden wird durch die Mandatsprüfungs- und Zählkommission überprüft.
- (6) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sind geheim. Dies gilt auch für die Wahlen oder Wahlvorschläge zu Volksvertretungen.
- (7) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Ortsvereins. Die Anträge müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Ortsvereinsvorstand vorliegen. Dieser hat die Anträge den Mitgliedern in gebündelter Form per E-Mail zuzuleiten. Initiativanträge bedürfen der Unterstützung von mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (10) Der / die Protokollant/in fertigt eine Niederschrift der Mitgliederversammlung an. Diese ist den Mitgliedern des Ortsvereins zeitnah zur Verfügung zu stellen, beispielsweise mittels Auslegung in den Räumlichkeiten des Ortsvereins. Sie umfasst die Teilnehmerliste, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut sowie die Abstimmungsergebnisse.
- (11) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich öffentlich. Über nicht öffentliche Tagesordnungspunkte entscheidet der Vorstand.
- (12) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von zehn Prozent der Mitglieder einzuberufen.
- (13) Als schriftliche Einberufung im Sinne der §§ 5 Abs. 3 S. 1, Abs. 5 S. 2 gilt auch eine Einladung per E-Mail, sofern eine E-Mail-Adresse des betreffenden Mitgliedes vorliegt. Liegt eine solche nicht vor, erfolgt eine Einladung mittels postalischer Zustellung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins.

- (2) Der Ortsverein besteht aus den in § 7 dieser Satzung genannten Personen. Die Anzahl der zu wählenden Beisitzer/innen bestimmt die Mitgliederversammlung bei der Neuwahl des Vorstandes.
- (3) Als notwendiges Organ bleibt ein Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Dies kann auch geschäftsführend geschehen.
- (4) Der Vorstand beschließt über politische, organisatorische und finanzielle Angelegenheiten im Rahmen von Vorstandssitzungen. Diese sollen in regelmäßigen Abständen von nicht mehr als acht Wochen stattfinden. Die Einladung der Vorstandsmitglieder hat spätestens eine Woche vor der Sitzung zu erfolgen. Sofern dies notwendig oder sinnvoll erscheint, können Vorstandssitzungen in digitaler Form abgehalten werden.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Der Vorstand kann durch Beschluss Arbeitsgruppen bilden, welchen die Zuständigkeit für einzelne Aufgabenbereiche übertragen wird. Die Arbeitsgruppen haben den Vorstand regelmäßig über den aktuellen Sachstand zu unterrichten und sind nach Zweckerreichung resp. Zweckfortfall aufzulösen. Die Bildung von Gremien ohne entsprechenden Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung ist unzulässig.

§ 7 Mitglieder des Vorstandes

- (1) Mitglieder des Vorstandes sind:
 - 1. Die / der Vorsitzende,
 - 2. Zwei stellvertretende Vorsitzende,
 - 3. Die / der Kassierer/in sowie ein/e Stellvertreter/in,
 - 4. Die / der Schriftführer/in sowie ein/e Stellvertreter/in,
 - 5. Die / der Mitgliederbeauftragte,
 - 6. Die / der Pressereferent/in sowie ein/e Stellvertreter/in,
 - 7. Die / der IT-Beauftragte,
 - 8. Bis zu drei Beisitzer/innen.
- (2) Der Vorstand regelt innerhalb seiner Geschäftsordnung die Zuständigkeiten und Aufgaben der in Abs. 1 genannten Mitglieder.
- (3) Zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Mitgliedern können folgende Personen beratend an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen:
 - 1. Die / der Vorsitzende der SPD-Ratsfraktion Ibbenbüren,
 - 2. Die / der Bürgermeister/in der Stadt Ibbenbüren, sofern diese/r ordentliches Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ist,
 - 3. Die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen des Ortsvereins,
 - 4. Die / der Vorsitzende des SPD-Unterbezirkes Steinfurt,
 - 5. Abgeordnete der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, welche die Region im Landtag Nordrhein-Westfalen, Deutschen Bundestag oder Europäischen Parlament vertreten
 - 6. Sowie weitere Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands nach entsprechendem Beschluss des Vorstandes. Darüber hinaus können auch Personen, die keine Parteimitglieder sind, auf Beschluss des Vorstandes als Gäste teilnehmen.

§ 8 Wahlen

- (1) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Nacheinander werden gewählt:
 1. Die / der Vorsitzende,
 2. Die stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. Die / der Kassierer/in sowie ein/e Stellvertreter/in,
 4. Die / der Schriftführer/in sowie ein/e Stellvertreter/in,
 5. Die / der Mitgliederbeauftragte,
 6. Die / der Pressereferent/in sowie ein/e Stellvertreter/in,
 7. Die / der IT-Beauftragte,
 8. Die Beisitzer/innen in der nach § 6 Abs. 2 S. 2 bestimmten Zahl.
- (2) Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei. Dabei sind die Beschlüsse und Satzungsbestimmungen der Partei zur Mindestabsicherung von Frauen und Männern in Funktionen und Mandaten zu beachten. Zudem sollen gem. § 15 Abs. 3 der Satzung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands im Unterbezirk Steinfurt Genoss/innen im Juso-Alter bei der Besetzung von Ämtern und Mandaten zu mindestens zwanzig Prozent berücksichtigt werden. Unterbreitet der Ortsvereinsvorstand im Vorfeld einer Listenvahl der Mitgliederversammlung einen Wahlvorschlag, so ist er hierbei verpflichtet, die in Satz 2 und 3 genannten Ziele zu verfolgen. Wahlvorschläge bedürfen des vorherigen Beschlusses durch den Vorstand.
- (3) Persönliche Anforderungen für Kandidaturen, soweit sie sich aus den Statuten und Verhaltensregeln in der jeweiligen gültigen Fassung ergeben, sind zu beachten.

§ 9 Revision

- (1) Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes mindestens drei Revisor/innen gewählt. Sie dürfen weder Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes noch hauptamtlich tätige Mitarbeiter/innen der Partei sein.
- (2) Sie berichten der Jahreshauptversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.
- (3) Die Finanzordnung der Partei ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Ortsvereins.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die schriftlich unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderungen mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen ist.

§ 11 Arbeitsgemeinschaften und Datenschutz

- (1) Die Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD sowie die Datenschutzrichtlinien gelten in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Mitgliederentscheide richten sich nach § 13 des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und den dazu ergangenen Verfahrensvorschriften.

§ 12 Mandatsträger/innen

- (1) Die Ortsvereinssatzung ist für die dem Ortsverein angehörigen Mandatsträger/innen bindend. Treten wiederholt Verstöße gegen etwaige in dieser Satzung normierten Regelungen auf, so wird empfiehlt die / der Ortsvereinsvorsitzende der Mitgliederversammlung, die / den entsprechende/n Mandatsträger/in nicht erneut zu nominieren.
- (2) Die Mandatsträger/innen führen einen Teil der von der Stadtverwaltung ausgezahlten Aufwandsentschädigungen an den Ortsverein ab. Die Höhe dieser Mandatsträgerbeiträge wird durch entsprechenden Beschluss des Ortsvereinsvorstands in Absprache mit dem Vorstand der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Ibbenbüren festgesetzt.
- (3) Auf Beschluss des Ortsvereinsvorstandes können zum Zwecke der Finanzierung des Kommunalwahlkampfes Sonderbeiträge von Mandatsträger/innen, welche dem Ortsverein angehören, erhoben werden. Diese sollen die Höhe einer monatlichen Aufwandsentschädigung nicht übersteigen. Die Festlegung der Sonderbeiträge erfolgt in Rücksprache mit der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Ibbenbüren sowie den Ibbenbürener Kreistagsmitgliedern.

§ 13 Schlussbestimmung

Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und der Satzung des Unterbezirks Steinfurt in der jeweils gültigen Fassung. Durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen wird die Wirksamkeit dieser Satzung im Übrigen nicht berührt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt unmittelbar nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Ibbenbüren, 5. Nov. 2021

Ralf Stieneker
(Ortsvereinsvorsitzender)

Martin Westphal
(Ortsvereinskassierer)